

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

09.04.2016

Nr. 04/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	Hinweis auf Schließzeiten: Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist am Freitag 06.05.2016 geschlossen.
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Grammetal Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203/72533 0800/5888119
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Energie	
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

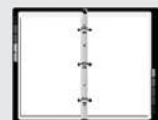
Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 5/2016
erscheint am 14.05.2016**



Redaktionsschluss: 02.05.2016

Amtlicher Teil
**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Kommunalwahl
(Bürgermeisterwahl) am Sonntag, 5. Juni 2016**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahlen) in den Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra und Ottstedt a.B. werden in der Zeit vom 16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden
- | | |
|-----------|-----------------------|
| Mo, Di Mi | 08.00 - 16.00 Uhr |
| Do | 08.00 - 18.00 Uhr |
| Fr | 08.00 - 12.00 Uhr für |

Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (16. bis 20. Mai 2016) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden (Öffnungszeiten s. Nr. 1); die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (15. Mai 2016) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (3. Juni 2016), bis 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 mündlich oder schriftlich oder elektronisch (<http://www.vg-grammetal.de>) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (4. Juni 2016), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19.06.2016, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17.06.2016 (2. Tag vor der Stichwahl) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 mündlich oder schriftlich oder elektronisch (<http://www.vg-grammetal.de>) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.06.2016 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 29.03.2016

VGem Grammetal, gez., Seelig, Vorsitzende

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Hinweise zur Beantragung von Dokumenten

Jeder deutsche Staatsbürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der allgemeinen Meldepflicht in Deutschland unterliegt ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen, wenn er seine Ausweispflicht nicht durch den Besitz eines gültigen Reisepasses erfüllen kann.

Er hat den Personalausweis auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien berechtigten Behörde (z. B. Polizei, Meldebehörde, Grenzübergangsstelle) vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Es besteht keine Pflicht, den Ausweis ständig mit sich zu führen.

Dokumente für Kinder:

Kinder brauchen ab dem 26.06.2012 generell für Auslandsreisen ein eigenes Reisedokument (Kinderreisepass, Personalausweis oder Reisepass). Welches Dokument benötigt wird, hängt letztendlich vom Reiseziel ab. Informationen hierzu gibt es auf der Website des Auswärtigen Amtes.

Dokumente

	Kinderreisepass	ePass (Reisepass)	Personalausweis
Altersbereich	0-12 Jahre	Ab 0 Jahre (im Regelfall ab 12 Jahre)	Ab 0 Jahre (im Regelfall ab 16 Jahre)
Geltungsbereich	Informationen hierzu gibt es auf der Website des Auswärtigen Amtes.		
Gültigkeit	6 Jahre, Verlängerungs- möglichkeit bis zum 12. Lebensjahr (Pass darf noch nicht abgelaufen sein)	Alter bis 24 Jahre Alter ab 24 Jahre	Alter bis 6 Jahre 10 Jahre Alter ab 24 Jahre
Gebühren	Ausstellung Verlängerung	13,00 € 6,00 €	Alter bis 24 37,50 € Alter ab 24 59,00 € Alter ab 24 32,00 € Zuschlag für Expresspass

Vorläufige Dokumente

Für den Fall, dass Sie sofort ein Dokument benötigen, kann ein

- Vorläufiger Personalausweis (Gültigkeit max. 3 Monate, Kosten: 10,00 €) oder ein
- Vorläufiger Reisepass (Gültigkeit max. 1 Jahr, Bedingung: weniger als 48 Stunden verbleiben bis zum Reiseantritt, Nachweis erforderlich, Kosten: 26,00 €) beantragt werden. Bei Reisen mit vorläufigen Dokumenten sind die Einreisebestimmungen des jeweiligen Reiselandes zu beachten, inwieweit diese Dokumente hier anerkannt werden.

Wo wird der Personalausweis oder der Reisepass beantragt?

Personalausweis und Reisepass werden bei der Personalausweis- und Passbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (im Einwohnermeldeamt) beantragt.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die mit Hauptwohnung im Bereich der VGem Grammetal gemeldet sind.

Antragstellung

Der oder die Antragssteller müssen grundsätzlich persönlich bei der Ausweis-bzw. Passbehörde vorsprechen.

Bei der Beantragung von Reisepässen für minderjährige Kinder sowie Personalausweis-Anträgen von Kindern unter 16 Jahren ist das persönliche Erscheinen mindestens eines Sorgeberechtigten und des Kindes erforderlich. Von Ihnen müssen Angaben zu Größe und Augenfarbe des Kindes gemacht werden. Eine Unterschrift des Kindes ist ab dem 10. Lebensjahr erforderlich.

Ab 16 Jahre kann der Personalausweis vom Antragsteller allein beantragt werden.

Bearbeitungszeiten

Personalausweis:	ca. 2 Wochen
Vorläufiger Personalausweis:	in der Regel sofort
Reisepass:	ca. 3 Wochen
Expressreisepass:	innerhalb von 3 Werktagen
Kinderreisepass:	in der Regel sofort
Vorläufiger Reisepass:	in der Regel sofort

Benötigte Unterlagen

- Bisheriger Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass, sonstige vorläufige Dokumente (auch wenn die Dokumente ungültig sind),
- Urkunde mit aktueller Namensführung (Geburts-, Heirats-, Eheurkunde, Familienbuch, Erklärung über die Namensführung).
- Ein aktuelles Passfoto, das den biometrischen Merkmalen entsprechen muss.
 - Biometrisches Lichtbild (Foto-Mustertafel Bundesdruckerei)
 - Es besteht die Möglichkeit, für Erwachsene ein biometrisches Lichtbild in der VGem Grammetal direkt für das Dokument aufzunehmen. Ein Ausdruck des Bildes ist nicht möglich.
 - Gebühren: 7,00 €
 - Hinweis: In **bestimmten Fällen** ist ein Passbild von einem Fotografen erforderlich. *Insofern kann die Erstellung eines Bildes nicht garantiert werden.*
- bei Beantragung von Dokumenten für Kinder zusätzlich:
 - Dokumente der sorgeberechtigten Personen (Personalausweis oder Reisepass), die für das Kind einen Personalausweis beantragen,
 - Schriftliche Zustimmung des nicht vorsprechenden Sorgeberechtigten (inkl. einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zum Unterschriftenvergleich),
 - Sorgerechtsnachweis bei alleiniger Sorge oder bei unverheirateten Eltern (Urteil des Familiengerichts, Negativbescheinigung oder Sorgerechtsbescheinigung des Jugendamtes).

Anmerkung:

In Zweifelsfällen können weitere Unterlagen verlangt werden (zum Beispiel Nachweise über die deutsche Staatsangehörigkeit). In diesen Fällen müssen Sie unter Umständen ein weiteres Mal persönlich vorbeikommen.

Abholung der Dokumente

Bei der Abholung sind die bisherigen Dokumente mitzubringen. Ansonsten kann keine Aushändigung der neuen Dokumente erfolgen.

Minderjährige können ihren Pass nicht selber, sondern nur zusammen mit einem Sorgeberechtigten, abholen.

Kinder ab 16 Jahre können ihren Personalausweis selbst abholen. Zur Abholung können Sie sich vertreten lassen. Hierzu ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich. Die bevollmächtigte Person muss sich ebenfalls ausweisen können.

Bei der Abholung des Personalausweises muss die Vollmacht eine Erklärung zum Erhalt des PIN-Briefes und der eID-Funktion enthalten.

Um den Personalausweis Ihres Kindes abzuholen, brauchen Sie die Vollmacht nur, wenn das Kind schon 16 Jahre oder älter ist. Eltern von minderjährigen Kindern brauchen keine Vollmacht, um deren Pass abzuholen.

Verlust, Diebstahl

Der Verlust oder Diebstahl eines Dokuments ist schriftlich ggf. persönlich der Ausweis- bzw. Passbehörde anzuzeigen. Sofern die Anzeige bereits bei der Polizei erfolgt ist, ist das Duplikat der Anzeige mit einzureichen. Ebenso ist beim Wiederauffinden des Dokuments die Ausweis- bzw. Passbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Sollte bereits ein neues Dokument ausgestellt sein, ist das wiedergefundene Dokument abzugeben.

Nichtamtlicher Teil der VGem

Bürgerinformation zur anstehenden Gebietsreform (Teil 2)

Im Grammetalboten Nr. 03/2016 vom 12.03.2016 war der erste Teil unserer Bürgerinformation zur anstehenden Gebietsreform abgedruckt. Wir hatten gefragt, was genau die anstehende Gebietsreform für Sie - für die Bürgerinnen und Bürger unserer Mitgliedsgemeinden - bedeutet. Wir möchten Sie damit in die Lage versetzen, im Rahmen der Befragung Anfang Juni für sich allein einschätzen zu können, welche jeweiligen Vor- und Nachteile die Angliederung an eine Stadt oder die Bildung einer Landgemeinde Grammetal hat.

Daran anknüpfend haben wir für die heutige Ausgabe des Grammetalboten die wichtigsten gemeindlichen Steuern recherchiert und gegenübergestellt.

Zu der Berechnung muss folgendes angemerkt werden: Richtig vergleichen lassen sich die Zahlen nicht wirklich. Das liegt unter anderem daran, dass keiner vorhersehen kann, welche Kosten eine neu gebildete Landgemeinde Grammetal durch Beschluss des Gemeinderates in einer Satzung festlegen würde. Darüber hinaus werden einige Satzungen der Mitgliedsgemeinden unserer VGem derzeit überarbeitet bzw. sie sollen demnächst überarbeitet werden. Zum Teil hat der eine oder andere Gemeinderat auch bereits Steuererhöhungen durch Satzungsänderungen beschlossen, die hier aber noch keine Berücksichtigung finden, weil die Satzungen noch nicht in Kraft getreten sind. Um überhaupt einen Vergleich anstellen zu können, sind wir wie folgt vorgegangen:

- Wir haben die derzeit (März 2016) geltenden Satzungen laut jeweiligem Internetangebot zugrunde gelegt.
- Für den Ansatz Landgemeinde Grammetal als Vergleichsvariante haben wir aus den Kosten der einzelnen neun Mitgliedsgemeinden der VGem einen Durchschnitt gebildet. Bitte beachten Sie, dass dies keinesfalls die möglichen Kosten in der Landgemeinde wären!

Im Ergebnis stellt sich der so erstellte Kostenvergleich wie folgt dar (Angaben ohne Gewähr):

Steuerart	Grundsteuer (Hebesatz in %)			Hundesteuer (Angabe in EURO)				
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	1. Hund	2. Hund	3. Hund und weitere	Kampfhund	jeder weitere gefährliche Hund
Bechstedsstraß	271	389	357	12,00	24,00	24,00	25,00	50,00
Daasdorf a.B.	271	389	357	20,00	30,00	40,00	300,00	400,00
Hopfgarten	295	402	383	30,00	60,00	80,00	200,00	300,00
Isseroda	295	402	383	20,00	70,00	100,00	300,00	./.
Mönchenholzhausen	295	402	383	50,00	90,00	120,00	./.	./.
Niederzimmern	271	389	357	12,78	25,56	38,35	./.	./.
Nohra	271	389	383	20,00	25,00	50,00	200,00	300,00
Ottstedt a.B.	271	389	357	30,00	40,00	75,00	./.	./.
Troistedt	295	402	383	25,00	25,00	25,00	250,00	375,00
Durchschnitt Grammetal	282	395	371	24,42	43,29	61,38	212,50	285,00
Erfurt	300	490	470	108,00	132,00	156,00	564,00	./.
Weimar	296	400	400	60,00	72,00	84,00	./.	./.

Sie sehen, der Durchschnittswert für das Grammetal weicht zum Teil erheblich von den Kosten der einzelnen Mitgliedsgemeinden ab. Aus diesem Grund haben wir uns auch für die ausführliche Darstellung entschieden, sodass Sie ggf. Ihre derzeitige Wohnsitzgemeinde direkt mit den Alternativen vergleichen können. *(Fortsetzung folgt im nächsten Amtsblatt)* Sollten Sie Fragen hierzu haben oder den Entwurf des Vorschaltgesetzes gern selbst lesen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Verwaltung (Frau Seelig: 831117 oder Herrn Buss: 831123). Den Gesetzentwurf (Stand 22.02.2016) nebst Begründung der Landesregierung können Sie in der Verwaltung einsehen; gern drucken wir diesen auch zum Mitnehmen aus oder schicken ihn per E-Mail zu. gez. SeeligGemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Utzberg

Am Freitag, dem 13.05.2016 findet um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Utzberg die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht

- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Bericht der Jagdpächter
- Diskussion
- Verwendung des Reinertrages
- Schlusswort

Hierzu sind alle Eigentümer von Grund und Boden der Gemarkung Utzberg herzlich eingeladen. *Jagdvorstand Utzberg.*

Bekanntgabe der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

Folgende Beschlüsse wurden in der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß am 10.03.2016 gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
2. Neuwahl der Kassenprüfer für die nächsten 2 Jahre
3. Der Reinerlös der Jagdpacht wird nicht ausgezahlt, Verwendung für gemeinnützige Zwecke
4. Neuverpachtung des Jagdbezirkes ab 01.04.2016

gez. G. Cattus

Jagdvorstand

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hopfgarten

am Montag, dem 18.04.2016 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Hopfgarten, Alte Schulstr. 1 in Hopfgarten
Alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Hopfgarten sind hierzu herzlich eingeladen.



Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
7. Verwendung Jagdpacht (Beschlussfassung)
8. Diskussion und Anfragen
9. Schlusswort
- 10.

gez. Peter Fiala

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Hopfgarten

Die Jagdgenossenschaft Hopfgarten hat in der Versammlung am 29.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst.

1. Der Beschluss zur Vergabe der Jagdpacht vom 09.03.2015 wurde aufgehoben.
2. Die Jagdverpachtung wurde in freihändiger Vergabe zum 1.04.2016 an Herrn Volkmar Scheuner vergeben.

Peter Fiala / Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt

Die Versammlung findet am Freitag, dem 29.04.2016 um 18 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde im Feuerwehrhaus in Troistedt statt. Alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer und deren Vertreter der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Troistedt sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 4. Bestätigung der Tagesordnung
 5. Verlesung und Bestätigung der Niederschrift vom 25.09.2015
 6. Bericht des Vorstandes mit Diskussion
 7. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
 8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 9. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan 2016/2017 sowie Verwendung des Reinertrages und der Rücklagen
 10. Diskussion und Anfragen
 11. Schlusswort des Jagdvorstehers
- gez. Thomas Menger, Jagdvorsteher

Landratsamt Weimarer Land/ Sozialamt Fachbereich Betreuungsbehörde

Außensprechstunde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Isseroda Vorsorgevollmacht / gesetzliche Betreuung! Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben und sicher sein können, dass sich alle Entscheidungen an unserem Willen orientieren. Deshalb sorgen Sie vor, indem Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erteilen. Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Sie erhalten bei uns Broschüren und Formulare zu diesem wichtigen Thema.

WO?: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda, Raum 18 (Versammlungsraum)

WANN?: Jeden 2. Mittwoch im Monat (außer Juli & August)
Uhrzeit: 13:00-15:00 Uhr (Aushang beachten!)

WER?: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Frau Weber
Terminvergabe unter Telefon: 03644 / 540 733;

Email: post.sozialamt@wl.thueringen.de

11. Mai 8. Juni 14. September 12. Oktober 9. November
14. Dezember 2016

Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Standplätze der Container für Grün- und Astschnitt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen der Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen haben wir Sie im letzten Amtsblatt darüber informiert, dass aufgrund des seit diesem Jahr geltenden Brennverbotes Sammelstellen im Kreisgebiet zur Abgabe des Grün- und Astschnittes mittels Großcontainer eingerichtet werden.

Die nachfolgend genannten Sammelstellen werden in den zwei Wochen nach Ostern mit Großcontainern ausgestattet:

• Apolda

- Betriebshof der Entsorgungsgesellschaft, Am Kalkteich 8
- Betriebshof des Kommunalservice Apolda, Stobraer Straße 99

• Blankenhain

- ehemalige Deponie, Blankenhainer Weg

• Großheringen

- am Sportplatz

• Großobringen

- „Woljem-Gelände“, Am Plan
- **Magdala**
- Betriebshof, Ottstedter Landstraße
- **Mellingen**
- Lagerplatz der Gemeinde, Hammerstedter Weg
- **Mönchenholzhausen**
- Lagerplatz der Gemeinde, Erfurter Straße (gegenüber Kindergarten)

- **Niedertrebra**
- Lagerplatz der Gemeinde, Am Sportplatz
- **Niederzimmern**
- Lagerplatz der Gemeinde, Vieselbacher Straße
- **OBmannstedt**
- Parkplatz am Freibad, An der K102
- **Wormstedt**
- Brandplatz der Gemeinde, Im Unterdorf

Die Abgabe kann in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Die Öffnungszeiten der Sammelplätze sind bei den Gemeinden zu erfragen bzw. den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften zu entnehmen. Weiterhin möchten wir Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass jeder veranlagte Haushalt, welcher eine Eigenkompostierung betreibt, den „Antrag auf Gewährung eines Gebührenabschlages aufgrund Eigenkompostierung“ auszufüllen und an uns zurück senden möchte. Der Antrag steht auf der Homepage zum Download bereit.

Freundliche Grüße Ihre Kreiswerke Weimarer Land

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal Beratung - Kontenklärung - Rentenansprüche - Achtung Terminänderung



Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **19.05., 23.06., 11.08.2016**

im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr (am 01.10.15 ab 15:00 Uhr).

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Am 09.03.2016 wurde in den Schaukästen der Gemeinde folgende Bekanntmachung ausgehängt:

A Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Bechstedtstraß am 05.06.2016

1. In der Gemeinde Bechstedtstraß wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge

Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann

nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen,

das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten

sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bis zum 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr, Do 08.00 - 18.00 Uhr und Fr 08.00 - 12.00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens

am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Bechstedtstraß (VGem Grammetal, Wahlleiter der Gemeinde Bechstedtstraß, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort	Schulungsraum der Feuerwehr, Im Dorfe 35, 99438 Bechstedtstraß	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 03.05.2016	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 10.05.2016	19.30 Uhr

Ort	Gemeindeschänke, Im Dorfe 1, 99438 Bechstedtstraß	
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Sonntag, d. 05.06.2016	18.30 Uhr im Anschluss an die Wahlergebnisermittlung

Bechstedtstraß, d. 08.03.2016
gez. Möller Wahlleiter der Gemeinde Bechstedtstraß

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 11.02.2016

Beschluss 33/15/16:

Die Niederschrift vom 03.12.2015 wird bestätigt.

Beschluss 34/15/16: Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet in beiliegender Form abzuschließen.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Am 10.03.2016 wurde im Schaukasten der Gemeinde folgende Bekanntmachung ausgehängt:****A Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Hopfgarten am 05.06.2016**

1. In der Gemeinde Hopfgarten wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.
- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift. Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
 - die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, sowie

- die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bis zum 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr, Do 08.00 - 18.00 Uhr und Fr 08.00 - 12.00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die

- Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hopfgarten (VGem Grammetal, Wahlleiter der Gemeinde Hopfgarten, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
 5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
 6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen

entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99438 Hopfgarten		
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 03.05.2016	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 10.05.2016	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Sonntag, d. 05.06.2016	18.45 Uhr im Anschluss an die Wahlergebnisermittlung	

Hopfgarten, d. 10.03.2016
gez. Wodzicki, Wahlleiterin der Gemeinde Hopfgarten

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

die Einwohnerversammlung 2016 findet am Montag, 25.04. um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Zur Weintraube“ statt. Derzeit ist geplant über nachfolgende Themen zu berichten:

- Finanzielle Lage der Gemeinde Hopfgarten
- Gebietsreform
- Straßenbeleuchtung
- Hochwasser 2013 – Stand: Beseitigung Hochwasserschäden
- Pflege gemeindeeigener Flächen
- Frühjahrsputz

Sollten sie Fragen haben, die in der Einwohnerversammlung erörtert werden sollen, möchte ich sie bitten, diese schriftlich bis zum 19.04.2016 einzureichen. Am Samstag, 07.05.2016 wird in der Gemeinde Hopfgarten der Frühjahrsputz durchgeführt. Für diesen Tag sind alle in Hopfgarten aufgefordert die Plätze, Straßen, Grünflächen vor und um ihre eigenen Grundstücke herum zu pflegen. Unterstützen sie dabei auch ihren Nachbarn, der evtl. dazu nicht mehr alleine in der Lage ist. Es sollen dabei auch, wie bereits im letzten Jahr, gemeinsame Aktionen zum Reinigen besonderer Plätze und Objekte auf öffentlichen Grundstücken durchgeführt werden.

Treffpunkt: Feuerwehr

Zeit: 07.05.2016 um 08:30 Uhr

Über ein großes Engagement und zahlreiche Beteiligung freue ich mich.

Zum Schluss bleibt noch der Hinweis auf anstehende Termine:

11.04.2016 nächste Sitzung des Gemeinderates

05.06.2016 Wahl des Bürgermeisters

Beachten sie bitte auch die Bekanntmachungen zu den genannten Terminen im Schaukasten.

mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Am 17.03.2016 wurde im Schaukasten der Gemeinde folgende Bekanntmachung ausgehängt:

A Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Isseroda am 05.06.2016

1. In der Gemeinde Isseroda wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen

Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten

tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift. Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen: Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
 - a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen

Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Isseroda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften). Eingemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von

Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bis zum 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr, Do 08.00 - 18.00 Uhr und Fr 08.00 - 12.00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWVO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Isseroda (VGem Grammetal, Wahlleiter der Gemeinde Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die

Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort	Gemeindeamt, Beratungsraum, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 03.05.2016	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 10.05.2016	19.30 Uhr

Ort	Schulungsraum FFW, Schloßgasse 17, 99428 Isseroda	
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Sonntag, d. 05.06.2016	18.45 Uhr im Anschluss an die Wahlergebnisermittlung

Isseroda, d. 17.03.2016
gez. Lober, Wahlleiterin der Gemeinde Isseroda

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der Sitzung vom 16.02.16 öffentlicher Teil

- 01/16- Beschluss** zum Veränderungsantrag für die Tagesordnung
02/16- Beschluss zur Auftragsvergabe zur Planung der Straßensanierungen 2016 an Infraplan Ingenieure GmbH für Untere Schloßgasse, Hopfgartner Weg, Troistedter Weg und Günter-Junkes-Str.
03/16- Beschluss zur Berufung Wahlleiter: Frau Carola Lober, stellv. Wahlleiter: Herr Sven Kühn
04/16- Beschluss zum Abschluss des Konzessionsvertrages –Gasmit der Thüringer Energie AG

Nichtamtlicher Teil

Maifeuer

Traditionell findet am 30. April wieder das Maifeuer statt. Unterhalb der Grundschule wird um 19.00 Uhr das Feuer entzündet. Für das leibliche Wohl sorgt natürlich wieder der Dorfklub. Einwohner, die Baumverschnitt zu verbrennen haben, können diesen wieder zur Feuerstelle bringen. Baumverschnitt !!! – keine Gartenabfälle. Ebenso bitte ich den Verschnitt von der Asphaltfläche entfernt abzulagern.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinderatssitzung am 15.3.2016

- Beschluss-Nr. 69/19/2016:** Die Bestätigung der Niederschrift vom 16.2.2015 erfolgte einstimmig.
Beschluss-Nr. 70/19/2016: Beratung und Beschlussfassung: Befristete Niederschlagung einer uneinbringlichen Forderung; Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

05/16- Beschluss zur Auftragsvergabe- Neugestaltung des Umfeldes Landwirtschaftsdenkmal am Gutshaus- an die Firma Polygon AG Isseroda

06/16- Beschluss zur rechtlichen Richtigstellung des Wortlauts „Sozentriss GmbH“ in Gemeinderatsbeschlüssen

07/16- Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 83/15

08/16- Beschluss zur Besetzung des Aufsichtsrates der Sozentriss Isseroda GmbH mit Gemeinderatsmitgliedern:

Herr Frank Zühlke und Gustav Schmied

09/16- Beschluss zum Bauantrag der Gemeinde „Anbau am Vereinshaus ISV- Umkleideraum und Neubau Bühne“

10/16- Beschluss zum Bauantrag der Fa. Suncycle Isseroda zur „Errichtung einer Leichtbauhalle“

11/16- Beschluss zur Auftragsvergabe „Sanierung Heizung“ in vermieteter Gemeindewohnung an Fa. Köhler Hausservice GmbH Isseroda

12/16- Beschluss zur Auftragsvergabe „Neugestaltung Straßenbegleitbegrünung in Schloßgasse und Nohraer Weg“ an Fa. Polygon AG Isseroda mit verbindlicher Gestaltungsrichtlinie nach Ortstermin des Gemeinderates am 08.02.16

13/16- Beschluss zum Protokoll der öffentlichen Sitzung am 08.12.15

Beschlüsse der Sitzung vom 08.12.15 nichtöffentlicher Teil

85/15- Beschluss zum Antrag auf Beisetzung auf dem Friedhof Isseroda

86/15- Beschluss zum Protokoll des nichtöffentlichen Sitzungsteiles der GR- Sitzung vom 27.10.15 und über die Veröffentlichung darin gefasster Beschlüsse

87/15- Beschluss zur gemeindlichen Stellungnahme eines Bauantrags der Fa. LIT UV Elektro GmbH

Einladung zur Einwohnerversammlung

Am 18.05.16 findet um 19.00 Uhr in der Bauernstube des Landgasthofes eine Einwohnerversammlung statt. Themen werden u.a. der Neubau der Kindertagesstätte und die Gebietsreform in Thüringen sein. Alle interessierten Einwohner sind hiermit herzlichst eingeladen.

- Beschluss-Nr. 71/19/2016:** Beratung und Beschlussfassung: Ergebnis der Jahresrechnung 2015: Das Ergebnis wurde einstimmig bestätigt.
Beschluss-Nr. 72/19/2016: Beratung und Beschlussfassung: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 sowie
Beschluss-Nr. 73/19/2016: Beratung und Beschlussfassung: Finanzplan 2017 – 2019: beide Beschlüsse wurden einstimmig bestätigt

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

der Gemeinderat beschäftigte sich in der letzten Sitzung u. a. mit der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr. Den größten Ausgabenanteil hat wieder unsere Kita „Mönchszwerge“, die mit 321.000 € von der Gemeinde bezuschusst wurde. Daneben fallen die 123.000 € für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme des Abwasserverbandes Grammetal in Mönchenholzhausen in der Lindenstraße ins Gewicht. Weiterhin wurde der Haushaltsplan für dieses Jahr beschlossen. Es konnten zwar nicht alle Wünsche aufgenommen werden, es ist aber gelungen - ohne Landesmittel – einen genehmigungsfähigen Haushaltspan dem Landratsamt vorzulegen. Schwerpunkte sind die Hochwasserschutzmaßnahmen in Eichelborn und Hayn, mit Kosten von 51.000 € sowie weiterhin ein hoher Zuschussbedarf für unsere Kita in Höhe von 316.000 €, der wohl eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich macht. Da es auch in 2016 keine Landeszuweisungen gibt, können nur kleinere Maßnahmen in den Ortsteilen geplant werden (Notsicherung Wasserbehälter in Eichelborn, Farbanstrich im und Erschließung von Grundstücken am Vereinshaus und sowie Grundstückserwerb in Zusammenhang mit der Flurneuordnung in Mönchenholzhausen).

Zum Thema „Gebietsreform“ erscheint in dieser Ausgabe Teil 2 von der VGem, in dem weitere Informationen gegeben werden, u. a. einen Kostenvergleich der Steuern. Mit einigen Gemeinderatsmitgliedern sind zudem Gespräche mit der Stadt Erfurt sowie den Nachbargemeinden vorgesehen. Sachstand zu den Straßenausbaubeiträgen ist, dass z. Z. die Erhebungsbögen in Hayn verschickt werden. Die Einwohner wurden in einer Versammlung am 10.3.2016 eingehend informiert. In Obernissa wurden im Freizeitzentrum die Arbeiten für den Raum „Heimatsforschung“ beendet. Unter Leitung von Herrn Ronald Stade wurde der Raum des ehem. Jugendclubs malermäßig instand gesetzt, Heizung und Elektroanlage überholt sowie ein neuer Fußboden in Eigenregie gelegt. Der Raum wird gegenwärtig mit Dokumenten, Gegenständen, die die Geschichte des Ortes dokumentieren, ergänzt.

Interessierte können sich jederzeit mit Herrn Stade und seinen Mitstreitern in Verbindung setzen. Geplant ist, dass zu den Feiern im Ortsteil (1. Mai, Kinderfest, ...) das Zimmer für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Letztlich noch einige Veranstaltungstipps: Am 30.4. sind in allen OT wieder Maifeuer geplant, zudem Maibaum setzen am 1.5. in Obernissa. In Hayn findet vom 22. – 24.4. eine „Ramschelkirmes“ statt. Bitte besuchen Sie die Veranstaltungen, es lohnt sich.

Abschließend lade ich herzlich zur nächsten Gemeinderatssitzung am 12.4.2016, 19.30 Uhr nach Eichelborn ins Bürgerhaus ein. Die Tagesordnungspunkte werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Am 15.03.2016 wurde im Schaukasten der Gemeinde folgende Bekanntmachung ausgehängt:****A Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Niederrimmern am 05.06.2016**

1. In der Gemeinde Niederrimmern wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik

Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.
- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift. Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
 - die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
- Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
 - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).
 1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der

Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bis zum 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr, Do 08.00 - 18.00 Uhr und Fr 08.00 - 12.00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die

Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Niederzimmern (VGem Grammetal, Wahlleiter der Gemeinde Niederzimmern, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort	Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde, Angergasse 8, 99428 Niederzimmern		
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 03.05.2016	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 10.05.2016	19.30 Uhr	
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Sonntag, d. 05.06.2016	18.45 Uhr	im Anschluss an die Wahlergebnisermittlung

Niederzimmern, d. 15.03.2016

gez. Schmidt, Wahlleiter der Gemeinde Niederzimmern

Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 19.04.2016, 20.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung statt. Die Tagesordnung wird im Schaukasten veröffentlicht.

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Am 26.03.2016 wurde in den Schaukasten der Gemeinde folgende Bekanntmachung ausgehängt:

A Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Nohra am 05.06.2016

1. In der Gemeinde Nohra wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,

Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Nohra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bis zum 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr, Do 08.00 - 18.00 Uhr und Fr 08.00 - 12.00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Nohra (VGem Grammetal, Wahlleiter der Gemeinde Nohra, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort	Gemeindeamt, Herrenstraße 34, 99428 Nohra	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 03.05.2016	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 10.05.2016	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Dienstag, d. 07.06.2016	19.30 Uhr

Nohra, d. 25.03.2016

gez. Kolodziej Wahlleiter der Gemeinde Nohra

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 18.02.2016:

Beschluss Nr. 11/2016: Da kein Änderungsantrag gestellt wurde, wurde die Tagesordnung beschlossen.

Beschluss Nr. 12/2016: Der Gemeinderat beschließt die Niederschrift vom 21.01.2

Beschluss Nr. 13/2016: Der Gemeinderat beschließt die Kenntnisnahme der Jahresabrechnung 2015 der Wohnungsverwaltung und den Wirtschaftsplan 2016

Beschluss Nr. 14/2016: Es folgt der Beschluss über die Ausschreibung zum Verkauf der Wohnblöcke, Nohra Herrenstraße Nr. 7 a/b als Grundlage zum Haushaltsausgleich 2016. Der Bürgermeister wird beauftragt ein Wertgutachten erstellen zu

lassen und die Ausschreibung zum Verkauf vorzubereiten.

Beschluss Nr. 15/2016: Dem Bauvorhaben in der Gemarkung Nohra, Flur 1, Flurstücknummer 76/3 wird zugestimmt. Die Empfehlung zur roten Dacheindeckung soll erfolgen.

Beschluss Nr. 16/2016: Über das Vorhaben zur Aufstellung eines Verkehrszeichens -eingeschränktes Halteverbot- (StVO Nr. 286) „Am Troistedter Weg“ wird nochmals diskutiert. Der Beschluss zur verkehrsrechtlichen Anordnung wurde vertagt.

Beschluss Nr. 17/2016: Der Bürgermeister wird beauftragt wiederum eine ablehnende Stellungnahme zu den Bauvoranfragen der beiden Bauvoranfragen im OT Utzberg, Flur 1, Flurstücknummer 97/2 abzugeben.

Beschluss Nr. 18/2016: Vorhaben: Sicherung und Wiederherstellung südöstlicher Grabenstruktur (Igelseegraben / Grottrain). Dem Gemeinderat liegen hierzu die Unterlagen mit der Vergabeempfehlung vor. Die Vergabe erfolgt an die Fa. Polygon Personal Service AG, Lindenweg 15 in 99428 Isseroda.

Beschluss Nr. 19/2016: Der Gemeinderat bestätigt den Vertrag für Leistungen bei Freianlagen mit dem Landschaftsarchitekten Dipl.- Ing. (FH) Steffen Möbius.

Beschluss Nr. 20/2016: Der Gemeinderat bestätigt den Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages gemäß Ausschreibung.

Beschluss Nr. 21/2016: Bürgermeisterwahl am 05.06.2016: Frau Kesrin Käßner wird als Wahlleiterin eingesetzt und bestätigt.

Beschluss Nr. 22/2016: Bürgermeisterwahl am 05.06.2016: Herr Rene Käßner wird als stellvertretender Wahlleiter eingesetzt und bestätigt.

Beschluss Nr. 23/2016: Weitere Entwicklung der Gemeinde Nohra in Bezug auf eine Gebietsreform / freiwillige Umwandlung der VGem zur Landgemeinde: Der Bürgermeister wird beauftragt eine offizielle, schriftliche Anfrage bezüglich der Gebietsreform an die Gemeinde Mönchenholzhausen zu stellen.

Gemeinderatssitzung vom 17.03.2016

Beschluss Nr. 24/2016: Die Tagesordnung beschlossen.

Beschluss Nr. 25/2016: Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Niederschrift vom 18.02.2016 beschlossen.

Beschluss Nr. 26/2016: Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des eingeschränkten Halteverbotes (VZ 286) „Am Troistedter Weg“. Der Bürgermeister wird beauftragt diesen Beschluss mit dem OA/VGem umzusetzen.

Beschluss Nr. 27/2016: Benutzungsordnung der Festwiese Ulla.

Beschluss Nr. 28/2016: Die Haushaltsatzung 2016 wurde beschlossen.

Beschluss Nr. 29/2016: Der Finanzplan 2016 wurde beschlossen.

Beschluss Nr. 30/2016: Ausschreibung zum Verkauf der Wohnblöcke Nohra (Wohnungserhaltung per Konzept): Ein zweistufiges Ausschreibungsverfahren unter Abstimmung mit der Kommunalaufsicht soll erfolgen. Auslösen der Interessensbekundung mit Erhaltung der Sozialwohnung

Beschluss Nr. 31/2016: Beschluss über die Kenntnisnahme des Gutachtens zur Waldwertermittlung von Herrn Leig

Beschluss Nr. 32/2016: Verkauf des Bauwagens vom Bauhof: Der Bürgermeister wurde beauftragt Angebote über den Grammetalboten einzuholen.

Benutzungsordnung der Gemeinde Nohra für die Festwiese Ulla

Die Gemeinde Nohra besitzt im Ortsteil Ulla die Festwiese Ulla. Im Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra vom 10.07.2014 sind die betreffenden Grundstücke Gemarkung Ulla,

Flur 2, Flurstück 96/6 und Flur 3, Flurstück 187/3 teilweise als öffentliche Grün- und Freizeitfläche sowie öffentliche Parkfläche festgesetzt. Die Zuwegung zu dem Gelände der Festwiese verläuft über das Grundstück Gemarkung Ulla, Flur 3, Flurstück 180/3 sowie eine Teilfläche aus Flur 3, Flurstück 187/3. Um eine ordnungsgemäße Benutzung der Festwiese zu sichern, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra folgende Benutzungsordnung für die Festwiese Ulla erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Festwiese Ulla ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nohra. Die Gemeinde nutzt die Flächen für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke sowie für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Benutzung wird auch dem Ortsverein Ulla und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal gestattet. Die Festwiese soll außerdem Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Nohra Gelegenheit zu Spiel und Unterhaltung geben.
- (3) Die Nutzung der Teilflächen unterliegt aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra vom 10.07.2014 folgenden Zweckbestimmungen:
 - a) F1: Festwiese
 - b) F2: Festwiese mit Feuerstelle
 - c) SS (SSF1): Sport- und Spielfläche (Fußball/Bolzplatz)
 - d) SF (SSF2): Spielfläche (einschließlich Rodelberg)
 - e) P: Parkplatz
 - f) Z: Zufahrt Festwiese
 - g) V: Mischverkehrsfläche
- (4) Die Benutzung im Rahmen der folgenden Bestimmungen erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Der jeweilige Veranstalter einer Veranstaltung hat die anfallenden Kosten (Wasser, Abwasser, Strom, Müll etc.) selbst zu tragen.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Ordnungsamt unter Beachtung der Regelungen des § 42 Ordnungsbehördengesetz. Danach bedürfen einzelne Veranstaltungen der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann mit Auflagen erteilt werden, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um die angrenzende Wohnbevölkerung oder die Festwiese zu schützen. Die Auflagen sind vom Benutzer zwingend zu erfüllen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal kann die Erlaubnis zur Benutzung widerrufen, wenn wichtige Gründe (z.B. Nichterfüllen von Auflagen) dies erfordern. Der Widerruf begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der betroffene Benutzer wird über den Widerruf unverzüglich benachrichtigt.
- (3) Die Festwiese wird in dem Zustand, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befindet, zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde leistet keine Gewähr für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit.

§ 3

Art und Umfang der Nutzung

- (1) Allgemeine Hinweise
 - a) Archäologische Funde sind durch unverzüglich zu melden und bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige zu schützen und zu erhalten (§ 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz).
 - b) Vorhandene Baumreihen und Bepflanzungen sind zu erhalten und zu schützen.
 - c) Der Topographische Festpunkt nördlich der Sport- und Spielfläche (Bolzplatz) ist gemäß § 5 Thüringer Landesvermessungsgesetz zu schützen. Im Umkreis von 2 m dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden,

um die Standsicherheit des Festpunktes nicht zu gefährden.

- d) Die Festwiese befindet sich im Erlaubnisfeld „Seedler“ (Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen), deren Inhaber die BNK Petroleum, inc. Aktiengesellschaft nach kanadischem Recht ist.
 - e) Für den Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra vom 10.07.2014 wurde eine Schallimmissionsprognose LG 37/13 zum Schutz der angrenzenden Bebauung erstellt. Diese ist zu beachten.
 - f) Zur Nutzungszeit der Sport- und Spielfläche gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs. Die Festlegungen hinsichtlich des Immissionssschutzes sind insoweit zu beachten. Im Falle ordnungsbehördlicher Genehmigungsverfahren sind Sie als Schutzauflage aufzunehmen.
- (2) Festwiese (F1)
 - a) Auf der Grundlage der Freizeitlärm-Richtlinie wird die Nutzung der Festwiese auf maximal 18 Tage und Nächte im Jahr beschränkt.
 - b) Dabei dürfen Veranstaltungen an maximal zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.
 - (3) Festwiese mit Feuerstelle (F2)
 - a) Unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang ist das Schnittgut innerhalb der Feuerstelle umzuschichten, um Beeinträchtigungen der Fauna gering zu halten und ggf. ein Abwandern von Schutz suchenden Kleintieren zu ermöglichen.
 - b) Auf dem Brandplatz ist das Lagern von Abfällen nicht erlaubt; hiervon ausgenommen ist Gehölzschnitt zur Vorbereitung von gestatteten Feuern. Widerrechtlich vorhandene Abfälle sind umgehend vom Veranstalter zu beraumen.
 - c) Die Feuerstelle muss zum bestehenden Wald einen Abstand von mindestens 100 m aufweisen.
 - (4) Sport- und Spielfläche (Bolzplatz) – SS
 - a) Die Nutzungszeit der Sport- und Spielfläche SS (Fußball/Bolzplatz) wird auf die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind besondere/seltene Ereignisse im Sinne von § 4 Absatz 2.
 - b) Bei Nutzung des Flutlichts ist die Anlage so auszurichten, dass die angrenzende Wohnbebauung nicht durch Blendungen beeinträchtigt wird.
 - (5) Spielfläche (einschließlich Rodelberg) – SF Die Nutzung dieser Fläche soll Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Nohra Gelegenheit zu Spiel und Unterhaltung geben. Hier gibt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einschränkungen.
 - (6) Parkplatz (P)
 - a) Bei Veranstaltungen auf der Festwiese (F1) bzw. Festwiese mit Feuerstelle (F2) mit bis zu 400 Besuchern sowie im Rahmen der Nutzung der Sport- und Spielfläche SS (Bolzplatz) ist das Parken ausschließlich auf der als Parkplatz (P) ausgewiesenen Fläche erlaubt.
 - b) Bei Veranstaltungen auf der Festwiese (F1) bzw. Festwiese mit Feuerstelle (F2) mit mehr als 400 Besuchern reichen die ausgewiesenen Stellplätze auf der als Parkplatz (P) ausgewiesenen Fläche nicht aus. In diesem Fall ist die Nutzung von temporären Bedarfsstellplätzen zulässig. Für diese Fälle gilt das vom Ortsverein Ulla noch zu erstellende Parkraumkonzept.
 - (7) Zufahrt Festwiese (Z)
Das Parken an der Zufahrtsstraße (Weg nach dem letzten Wohngebäude bis zum Ende der Festwiese) ist verboten.

§ 4

Zulässige Veranstaltungen

- (1) Um die Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung auf ein erträgliches Maß einzuschränken, sind grundsätzlich

nur Veranstaltungen zulässig, die durch die Gemeinde Nohra (einschließlich Ortsteile), die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, ortsansässige Vereine organisiert und veranstaltet werden.

(2) Zulässig sind folgende Veranstaltungen:

- a) Kirmes einmal jährlich für 3 Tage, Veranstalter: Kirmesverein Grammetal e.V.
- b) Maifeuer einmal jährlich für 1 Tag, Veranstalter: FFW Ulla
- c) Halloween-Feuer einmal jährlich für 1 Tag, Veranstalter: Ortsverein Ulla
- d) Dorffeste
- e) Feuerwehr-Ausscheid der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal im Löschangriff für 1 Tag, im regelmäßigen Wechsel mit anderen Mitgliedsgemeinden und deren Ortsteilen, Veranstalter: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

(3) Nicht zulässig sind fremd organisierte Veranstaltungen jeglicher Art, wie z.B. Großdiskotheken, Festivals, Hubschrauberübungen. Ebenfalls nicht zulässig ist die Nutzung des Geländes der Festwiese für die Durchführung privater Feiern.

§ 5

Sicherheit und Ordnung

- (1) Stromversorgung, Wasserversorgung und Entwässerung erfolgen über die auf dem Gelände vorhandenen Anschlüsse.
- (2) Straßen und Feldwege im Bereich der Festwiese sind freizuhalten. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die vorhandenen Parkplätze zu nutzen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Grünflächen ist verboten.
- (3) Das Einrichten von Feuerstellen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist der als Feuerstelle gekennzeichnete Bereich in der Grünfläche „F2 - Festwiese mit Feuerstelle“.
- (4) Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Veranstaltung notwendig sind. Er hat alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen für Veranstaltungen eigenständig und auf seine Kosten einzuholen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Festwiese unverzüglich nach Veranstaltungsschluss von Papier, Glas und sonstigen Abfällen zu reinigen und sauber zu übergeben. Während der Veranstaltung sind vom Veranstalter ausreichend

Abfallbehälter aufzustellen; diese sind durch ihn einer geordneten Abfallentsorgung zuzuführen. Das Verbrennen von Abfällen auf der Festwiese ist verboten.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung der Festwiese erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.
- (2) Der jeweilige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Bediensteten, der Besucher der Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Festwiese samt Zufahrt und Zugängen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Plätzen samt Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche und übliche Abnutzungen handelt.
- (4) Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Zufahrtswegen nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Verursacher oder Benutzer haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.
- (6) Zur Deckung von Haftpflichtschäden hat der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nohra, den 22.03.2016

gez. Schiller, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohner von Nohra,

wir feiern im Jahr 2017 ein 800 jähriges Jubiläum, nämlich die Ersterwähnung unseres Ortes. Die Vorbereitungen dazu sind in vollem Gang. Übers Jahr verteilt werden verschiedene Veranstaltungen stattfinden. Der Höhepunkt soll aber am 26. August der Festumzug durch Nohra sein. In den nächsten Wochen möchten wir deshalb, d. h. Katrin Bock, Sieglinde Römhild, Antje Burkert und Wilfried Busse von Haus zu Haus gehen und nach alten Fotos und historischen Kleidern, die Sie selbstverständlich zurück bekommen, fragen. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit für uns, denn gemeinsam machen wir daraus ein unvergessenes Erlebnis.

Gern nehmen wir auch jede andere Art Ihrer Unterstützung an.

Herzliche Grüße, das Festkomitee.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Bürgermeister Herrn Schiller oder Herrn Busse, Telefon 825224.

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Am 09.03.2016 wurde in den Schaukasten der Gemeinde folgende Bekanntmachung ausgehängt:

A Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ottstedt a.B. am 05.06.2016

1. In der Gemeinde Ottstedt a.B. wird am 05.06.2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der

Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede

Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift. Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
 - a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bis zum 02.

Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr, Do 08.00 - 18.00 Uhr und Fr 08.00 - 12.00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Ottstedt a.B. (VGem Grammetal, Wahlleiter der Gemeinde Ottstedt a.B., Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung

des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in **männlicher und weiblicher Form.**

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort	Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.	
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	Dienstag, d. 03.05.2016	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)	Dienstag, d. 10.05.2016	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Sonntag, d. 05.06.2016	18.30 Uhr im Anschluss an die Wahlergebnisermittlung

Ottstedt a.B., d. 09.03.2016

gez. Vasters Wahlleiter der Gemeinde Ottstedt a.B.

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 01.03.2016

Beschluss-Nr. 17-01/2016: Genehmigung der Niederschrift vom 23.07.2015 (11. Sitzung)

Beschluss-Nr. 17-02/2016: Genehmigung der Niederschrift vom 05.11.2015 (12. Sitzung), öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 17-03/2016: Genehmigung der Niederschrift vom 21.12.2015 (13. Sitzung)

Beschluss-Nr. 17-04/2016: Genehmigung der Niederschrift vom 02.02.2016 (14. Sitzung)

Beschluss-Nr. 17-07/2016: Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Ottstedt am Berge und Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung.

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2014 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 ThürKO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2014 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

JA-Stimmen: 0, NEIN-Stimmen: 4, Enthaltung: 1; Der Beschluss ist damit nicht angenommen.

Beschluss-Nr. 17-08/2016: Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. nimmt die durch die Steinbacher Consult GmbH erstellte Ortsentwässerung der Gemeinde Ottstedt a.B. (Vorplanung) vom 17.11.2015 zustimmend zur Kenntnis.

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 18.01.2016

Beschluss Nr.: 01/2016: Der Tagesordnung wird mit der Änderung zugestimmt.

Beschluss Nr.: 02/2016: Beschluss über die Niederschrift vom 09.12.2016: Der Niederschrift wird zugestimmt.

Beschluss Nr.: 03/2016: Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 32/08/15 vom 09.12.2015: Der Aufhebung des Beschlusses zur Auftragsvergabe des Winterdienstes an die Firma Landschaftsgestaltung Jürgen Menger wird zugestimmt.

Beschluss Nr.: 04/2016: Beschluss über die Förderanfrage der Gemeinde vom 27.05.2015 zur Aufnahme in die Förderliste des Jahres 2016 für eine Hochwasserschutzkonzeption für die Ortslage Troistedt (Aktion Fluss). Die Erarbeitung des Konzeptes würde ca. 7000,00 € kosten. Die Gemeinde hat derzeit die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung. Der vorliegenden Beschlussvorlage zur Ablehnung des Konzeptes wird zugestimmt.

Gemeinderatssitzung vom 29.02.2016 (1. Sitzung)

Beschluss Nr.: 05/2016: Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Beschluss Nr.: 06/2016: Einleitung eines Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Troistedt nach § 28 Abs. 6 ThürKO (Beschlussantrag von 3 Gemeinderatsmitgliedern)

- JA Stimmen: 3, NEIN Stimmen: 1, Stimmenenthaltungen: 0
Hinweis: Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters ist abgelehnt; die gesetzlich geforderte 2/3 Mehrheit wurde nicht erreicht.

Gemeinderatssitzung vom 29.02.2016 (2. Sitzung)

Beschluss Nr.: 07/2016: Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Beschluss Nr.: 08/2016: Genehmigung der Niederschrift vom 28.01.2016

- JA Stimmen: 2, NEIN Stimmen: 2, Stimmenenthaltungen: 1
Hinweis: Damit ist die Niederschrift vom 28.01.2016 nicht genehmigt.

Beschluss Nr.: 09/2016: Genehmigung der Niederschrift vom 10.02.2016

Beschluss Nr.: 10/2016: Der Gemeinderat nimmt den Einwohnerantrag vom 29.11.2015 an, soweit er die Neustrukturierung der Straßennamen der Troistedter Gemeinde betrifft.

Beschluss Nr.: 11/2016: Beschluss über den Gaskonzessionsvertrag: Dem Vertrag für weitere 20 Jahre wird zugestimmt.

Beschluss Nr.: 12/2016: Den Gemeinderatsmitgliedern wird Akteneinsicht in die der Jahresrechnung 2015 zugrundeliegenden Rechnungen und Belege gewährt.